



Fédération Suisse de Twirling Baton
Schweizerischer Twirling Baton Verband
Federazione Svizzera di Twirling Baton

 **swiss**
olympic | MEMBER

Unser Code of Conduct

Beim « Schweizerischen Twirling Baton Verband » haben wir klare Anforderungen was unsere Handlungen und unser Verhalten sowie unsere Geschäftsbeziehungen, unsere Finanzen, unsere Akten und unsere Dokumente anbetrifft.

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Die weibliche Form ist immer mitgemeint.



Fédération Suisse de Twirling Baton
Schweizerischer Twirling Baton Verband
Federazione Svizzera di Twirling Baton

 **swiss olympic** MEMBER

Code of Conduct « Schweizerischer Twirling Baton Verband »

Die Basis und die Anleitung

Der Twirling Baton ist ein anspruchsvoller Sport und die Athleten welche diese Disziplin praktizieren, investieren sich auf höchster Ebene um ihre Leidenschaft auszuüben.

In unserer Führungsqualität ist es unsere Aufgabe, die besten Bedingungen zu erfüllen um diese Disziplin zu praktizieren. Es ist ebenfalls unsere Verantwortung dass Alles umgesetzt wird, damit die Regeln und die Personen respektiert werden.

Als Zentralkomitee des Schweizerischen Twirling Baton Verbandes wollen wir sicherstellen, dass Alles was wir machen von unserer Verpflichtung unserer Werte, und unserem Einsatz die Vorschriften einzuhalten, geleitet wird. Die Fundamente von diesen Verpflichtungen sind in diesem Code of Conduct beschrieben. Jegliche Person welche in diesem Dokument erwähnt wird, verpflichtet sich, diesen zu folgen und diese zu respektieren.

Die Regeln sind nicht vollständig, aber verbündet mit der Verantwortung von Jedem. Es werden hilfreiche Orientierungen für Alle aufgestellt, die Mitglieder des Zentralkomitees, der technischen Kommission, der Auswahlkommission, der Jury, der Präsidenten des Vereins und alle Partner.

Mit diesem Code of Conduct verpflichten wir uns zusammen für Fairplay, und einen sauberen, respektvollen und effizienten Sport.



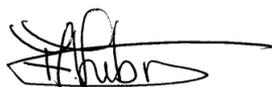
Alessia Dolci
Présidente
Comité central



Anna Compaoré
Présidente
Commission technique



Massimo Ostini
Président
Comité des juges



Antoinette Aubry
Vice-présidente
Comité central



Sonia Ghibellini Battellino
Responsable
de l'Ethique



Patricia Tirvaudey
Responsable
Sport pour tous



Fédération Suisse de Twirling Baton
Schweizerischer Twirling Baton Verband
Federazione Svizzera di Twirling Baton

swiss olympic MEMBER

Dieser Code of Conduct gilt für :

- ➔ Mitglieder des Zentralkomitees ;
- ➔ Mitglieder der Technischen Kommission ;
- ➔ Mitglieder des Leitungsteams;
- ➔ Jury ;
- ➔ Präsidenten des Vereins des « Schweizerischen Twirling Baton Verbandes »

Der Code of Conduct gilt im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für den «Schweizerischen Twirling Baton Verband»

Mitarbeitende und Mitglieder eines Gremiums vom «Schweizerischen Twirling Baton Verbandes» werden im Rahmen der Einführung in ihre Tätigkeit mit dem Code of Conduct vertraut gemacht. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, den Code of Conduct anzuerkennen und ihn zu befolgen. Der Verein steht für allfällige Fragen zur Verfügung.

Eine jährliche Besprechung anlässlich der Generalversammlung betreffend der Situation der Massnahmen gewährleistet eine dauerhafte Verankerung des Code of Conduct.

Tipps zum Umgang mit dem Code of Conduct

Folgende Grundregeln helfen uns, den Code of Conduct richtig anzuwenden:

1. Wir tun nichts, was aus unserer Sicht illegal, unmoralisch oder unaufrichtig ist oder uns diesen Eindruck vermittelt.

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Handle ich fair und ehrlich?
- Entspricht die von mir beabsichtigte Handlung den geltenden Gesetzen und den Regelwerken vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband»?
- Handelt mein Gegenüber gemäss unserem Verhaltenscodex?

2. Wir fragen uns, ob die Handlung im Sinne vom «Schweizerischen Twirling Baton Verbandes» einen legitimen Zweck verfolgt und vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen würde.

Folgende Fragen können uns dabei helfen:

- Ist mein Vorgesetzter/Vorsitzender damit einverstanden, falls er davon erfährt?
- Würde ich gleich handeln, wenn ein Arbeitskollege/Amtskollege oder mein Vorgesetzter Zeugen wären?
- Wäre ich damit einverstanden, dass über meine Handlung in der Zeitung berichtet würde?

3. Wir zögern nicht, um Rat zu bitten, wenn wir unsicher sind, welches die angemessene Entscheidung ist. Wir können uns jederzeit an unseren Vorgesetzten/Vorsitzenden wenden.



Fédération Suisse de Twirling Baton
Schweizerischer Twirling Baton Verband
Federazione Svizzera di Twirling Baton

swiss olympic MEMBER

Codex 1

Grundlagen und Leitlinien unseres Handelns

- Wir halten uns an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung und die Regelwerke vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband».
- Wir befolgen die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport und tragen die Olympischen Werte in die Gesellschaft.
- Wir handeln professionell, ehrlich, integer und transparent. Dabei sind wir uns der besonderen Vorbildwirkung bewusst, die wir als Botschafter des Sports haben.
- Wir fördern und fordern eine nachhaltige Sportentwicklung, indem wir soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtigen.

Codex 2

Integrität

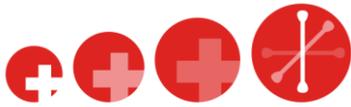
- Wir missbrauchen auf keinen Fall unsere Position / Funktion zum privaten Interesse oder für persönliche Vorteile.
- Wir lassen uns nicht bestechen und weisen ungebührliche Vorteile zurück, die uns zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- Wir bestechen nicht, stiften nicht zur Bestechung an und gewähren keine ungebührlichen Vorteile an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen.
- Wir lassen uns für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes oder unseres Einflusses weder Provisionszahlungen anbieten noch bieten wir solche an.
- Wir richten keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen aus und wir nehmen keine Schmiergeldzahlungen an.

Was bedeutet Bestechung?

Unter Bestechung versteht man das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-versprechen-Lassen ungebührlicher Vorteile. Ungebührliche Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung eines Mitarbeitenden oder Funktionärs zu beeinflussen. Diese können in Form von Geldzahlungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Es geht dabei immer um eine persönliche Zuwendung oder einen persönlichen Vorteil. Das Anstreben und Aushandeln besserer Geschäftskonditionen für den Arbeitgeber fällt nicht unter Bestechung.

Was bedeutet Schmiergeldzahlung?

Als Schmiergeldzahlung bezeichnet man die Zahlung einer meist kleineren Geldsumme, um die Ausführung einer routinemässigen Handlung, auf die der Bezahlende Anspruch hat, zu beschleunigen.



Was bedeutet Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme?

Mit Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sind unerlaubte Vorteile gemeint, die nicht mit einer konkreten Handlung in Verbindung stehen, sondern im Hinblick auf künftige Handlungen gewährt bzw. angenommen werden. Bei der Vorteilsgewährung bzw. -annahme besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Man spricht hier auch vom sogenannten «Anfüttern» oder der «Klimapflege».

Codex 3

Interessenkonflikte

- Wir vermeiden Interessenkonflikte und falls solche auftreten, legen wir sie offen.
- Dem Berufsgeheimnis unterstehende Gremienmitglieder nehmen keine Mandate an, welche den Interessen vom «Sportverband» direkt zuwiderlaufen.
- Wir beteiligen uns an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband» in Konflikt stehen könnten.
- Wir legen Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten gemäss den reglementarischen Bestimmungen vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband» offen.
- Wir schliessen Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache aus.

Interessenkonflikte entstehen, wenn Mitarbeitende oder Mitglieder persönliche oder private Interessen haben, die eine integrale, unabhängige und zielgerichtete Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen. Arten und Beispiele von Interessenkonflikten:

- Persönliche Interessenkonflikte: Persönliche oder private Interessen umfassen jeden Vorteil für sich selbst, für die eigene Familie, Verwandte, Freunde oder Bekannte.
- Finanzielle Interessenkonflikte: Diese entstehen typischerweise aus geschäftlichen Tätigkeiten mit Freunden und Verwandten, d.h. aus Transaktionen aller Art, bei denen Mitarbeiter oder deren Familienmitglieder ein persönliches finanzielles Interesse verfolgen.
- Missbrauch der Position im Unternehmen sowie von Firmeneigentum oder Firmengeldern: Konflikte ergeben sich in diesem Bereich, wenn Mitarbeitende oder ihre Familienmitglieder aufgrund ihrer Position im Unternehmen unzulässige persönliche Vorteile erhalten.

Codex 4

Datenschutz

- Wir schützen die vertrauliche Informationen der Mitglieder des „Schweizerischen Twirling Baton Verband“ und die der Mitglieder anderer Organe sowie alle persönlichen Daten die uns anvertraut werden.
- Wir geben vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter, auch nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit.
- Wir schützen die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden resp. Gremienmitgliedern und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen



Fédération Suisse de Twirling Baton
Schweizerischer Twirling Baton Verband
Federazione Svizzera di Twirling Baton

swiss olympic MEMBER

- ➔ Wir geben sämtliche betriebliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit an den «Schweizerischen Twirling Baton Verband» zurück.

Codex 5

Einladungen

- ➔ Wir nehmen und bieten Einladungen nur an, wenn:
 - ✓ sie im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für den «Schweizerischen Twirling Baton Verband» stehen
 - ✓ sie einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
 - ✓ kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- ➔ Wir legen Einladungen, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion erhalten offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten / Vorsitzenden.

Folgende Fragestellungen können für die Entscheidung hilfreich sein, was als üblich und angemessen betrachtet werden darf:

- In welchem Verhältnis zu meiner Tätigkeit beim «Sportverband» steht die Einladung?
- In welchem Verhältnis steht die einladende Person zu mir und zum «Sportverband»?
- Resultiert die Einladung primär aufgrund meiner Funktion beim «Sportverband»?
- Erscheint mir der geschätzte Wert der gesamten Einladung angemessen?

Codex 6

Geschenke

- ➔ Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn :
 - ✓ die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten dies erfordern ;
 - ✓ sie den üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten;
 - ✓ sie nicht regelmässig erbracht werden ;
 - ✓ kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
- ➔ Wir legen Geschenke, die wir im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit / Funktion beim «Sportverband» von Dritten erhalten offen und deklarieren sie dem Vorgesetzten / Vorsitzenden.
- ➔ Wir akzeptieren und übergeben keine Barbeträge, unabhängig von Höhe und Form.

Geschenke, die den üblichen und geringfügigen Wert überschreiten und nicht mehr zurückgewiesen werden können, kommen in den Besitz vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband» und werden idealerweise einer gemeinnützigen Organisation weitergegeben. Falls möglich, informieren wir den Geber darüber.

Der Grat zwischen einem harmlosen Geschenk und Bestechung ist gering. Zur Unterscheidung können die folgenden Merkmale hilfreich sein;



Geschenke

- werden offen als Geste der Höflichkeit oder Freundschaft übergeben ;
- werden normalerweise direkt übergeben ;
- sind als bedingungslose Zuwendung gedacht und haben keinen nachhaltigen Einfluss auf den Empfänger ;
- Barbeiträge sind per Definition keine Geschenke.

Bestechung

- erfolgt in der Regel heimlich, da sie rechtswidrig und moralisch nicht akzeptabel ist ;
- erfolgt häufig indirekt über Dritte ;
- beeinflusst in ungebührlicher Weise die Empfänger und verpflichtet sie, ihr Verhalten zu ändern.

Denke daran, dass Geschenke, auch solche von geringem Wert, einen ungebührlichen Vorteil darstellen, wenn sie regelmässig ausgerichtet werden.

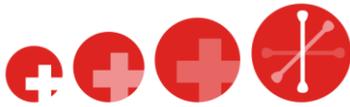
Codex 7

Umgang mit Partnern (Choreografen, Externe Sportlehrer, andere Verbände, Mitgliedverbände, Offizielle Institutionen, Sponsoren, Medien etc.)

- Wir nehmen den Code of Conduct als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit juristischen wie auch natürlichen Personen und Partnern. Wir stellen diese Grundhaltung sicher, indem wir in vertraglichen Vereinbarungen folgende Integritätsklausel einschliessen:

«Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung (d.h. in Bezug auf die in der Vereinbarung definierten Leistungen und Gegenleistungen) den Code of Conduct vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband» zu respektieren und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein vom Code verpöntes Verhalten zu vermeiden. Der Code of Conduct gilt als integrierender Vertragsbestandteil; seine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen führen»

- Wir arbeiten nur mit Partnern zusammen, die mit den Werten und Interessen vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband» zu vereinbaren sind und die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit mit dem «Sportverband» und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- Wir leisten Vergütungszahlungen grundsätzlich direkt an den Berechtigten. Wir tätigen keine Überweisungen auf Konten oder in Länder, welche vom transferierenden Geldinstitut als heikel eingestuft werden.
- Wir treffen keine Absprachen mit Wettbewerbern über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.



Fédération Suisse de Twirling Baton
Schweizerischer Twirling Baton Verband
Federazione Svizzera di Twirling Baton

 **swiss olympic** | MEMBER

Codex 8

Vergabe von Aufträgen

- Wir erteilen Aufträge gemäss den reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen, Kompetenzsummen und unter Einhaltung der entsprechenden Visumskompetenzen und des damit verbundenen 4-Augen-Prinzips.
- Wir stellen sicher, dass die Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband» eingehalten werden.
- Wir beschreiben die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und Ausführlichkeit.

Codex 9

Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

- Wir verwenden finanzielle Mittel ausschliesslich für die in den Statuten festgelegten Zwecke.
- Wir tätigen Transaktionen gemäss den reglementarisch festgelegten Kompetenzen und dem damit verbundenen 4-Augen-Prinzip.
- Wir belegen sämtliche Transaktionen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung.
- Die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung ist verboten.

Codex 10

Finanzielle Zuwendung und Sponsoring

- Wir stellen sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- Wir legen alle Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sowie alle getätigten politischen Spenden offen.



Meldeverfahren

1. Meldung

Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Code of Conduct erfolgt die Meldung in einem ersten Schritt an den Vorgesetzten. Wer eine Meldung anonym gegenüber dem «Schweizerischen Twirling Baton Verband» abgeben möchte, kann sicher sein dass alle Meldungen vertraulich behandelt werden. Eine Meldung kann schriftlich, mündlich oder persönlich überbracht werden. Der „Schweizerische Twirling Baton Verband“ beschützt alle Verfasser von Meldungen gegen Diskriminierung, sofern sie mit gutem Gewissen ihren Verdacht nachweisen oder gerecht fertigen.

2. Entgegennahme und Aufbereitung

Die unabhängige Melde- und Rechtsberatungsstelle ist durch den «Sportverband» mit der Aufgabe und der Kompetenz betraut, Meldungen entgegenzunehmen, ihre Zuständigkeit im Hinblick auf den Code of Conduct zu prüfen und bei Zuständigkeit Abklärungen zum Sachverhalt zu treffen.

3. Entscheidungsinstanz

Als Entscheid Instanz amtiert das Zentralkomitee vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband».

Betrifft der Fall ein Mitglied der Entscheid Instanz, tritt dieses automatisch in den Ausstand.

Sanktionen bei Verletzung des Code of Conduct

Jede Verletzung, die sich gegen den Code of Conduct oder sonstige Grundsätze vom «Schweizerischen Twirling Baton Verband» richtet, sowie jede bewusste Falschmeldung von Verstössen wird vom «Sportverband» unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts sanktioniert. Die Sanktionierung reicht von disziplinarischen Massnahmen bis zur Strafe. Das Zentralkomitee entscheidet über die Sanktionierung laut dem Artikel 34.1. der Satzung vom „Schweizerischen Twirling Baton Verband“.

Disziplinarische Massnahmen

Folgende Disziplinar massnahmen sind für Personen welche dem Code of Conduct unterstellt sind relevant:

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Amtsenthebung
- Spielverbot
- Ausschluss des Verbandes
- Zivilklage
- Strafanzeige



Fédération Suisse de Twirling Baton
Schweizerischer Twirling Baton Verband
Federazione Svizzera di Twirling Baton

 **swiss**
olympic | MEMBER

Rechtsmittel / Berufung

Als Rechtsmittelinstanz im Zweckverband gilt das „Tribunal Arbitral du Sport“ in Lausanne.

Impressum

Der Code of Conduct ist Eigentum vom « Schweizerischen Twirling Baton Verband ».

Sein Inhalt wurde vom Zentralkomitee verfasst und von allen Mitgliedern genehmigt (siehe Unterschriften auf der Seite 2).

In seinem Urheberrecht ist das Zentralkomitee verantwortlich für allfällige Aktualisierungen und Anpassungen.

Inkrafttreten : 1. Januar 2017

Herausgeber : Schweizerischer Twirling Baton Verband

Erste Auflage : Januar 2017